

# SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Landkreis Emsland

Der Samtgemeindebürgermeister



Rathaus, Poststraße 13

Sprechzeiten:

Montag-Dienstag:	08.30 - 12.00 u. 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch:	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr

## Bekanntmachung

Esterwegen, den 27.04.2021

### **100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; ➤ Darstellung gewerblicher Bauflächen (gem. § 8 Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen**

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 24.03.2020 (Az.: 65-610-511-01/100) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Nordhümmling am 17.10.2019 beschlossene 100. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Bei dieser Planaufstellung handelt es sich um die Darstellung von gewerblichen Bauflächen (gem. § 8 Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend markiert.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 100. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden. Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht nebst zusammenfassender Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling - Bauverwaltung-, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

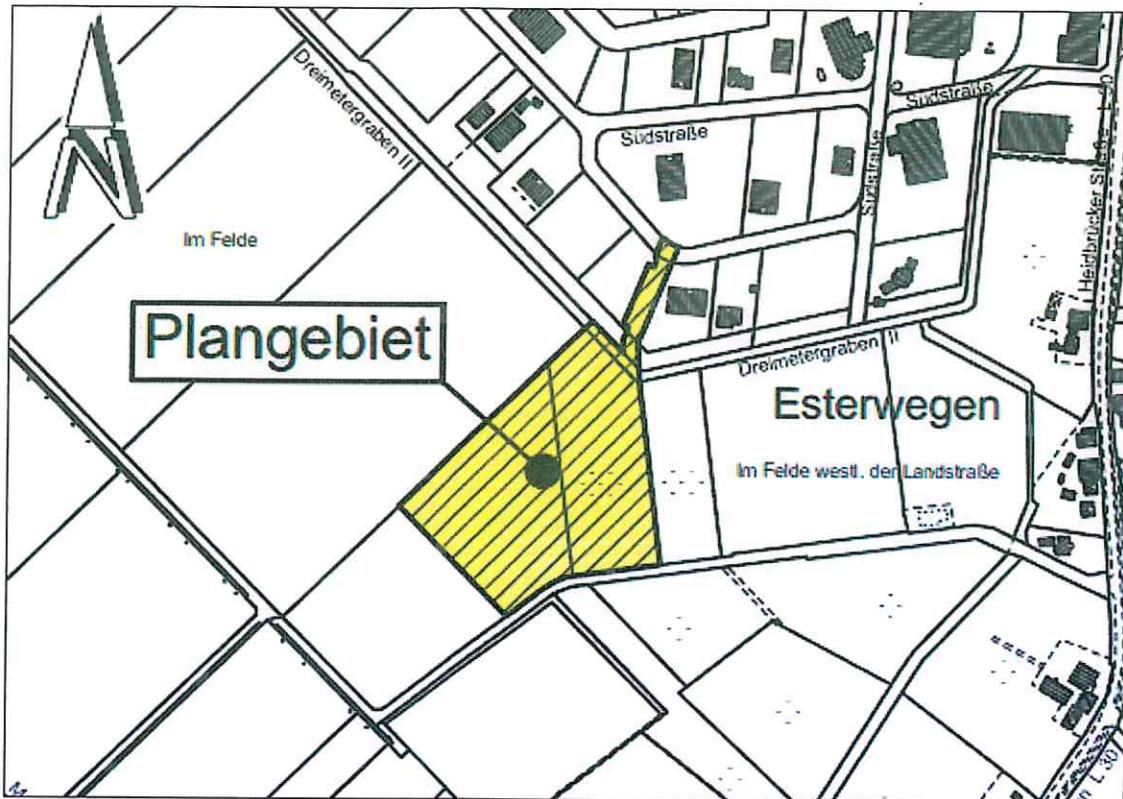
**Da das Rathaus in Esterwegen aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden musste, können zur Vermeidung von Menschenansammlungen die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 05955/200-0 eingesehen werden.**

**Aufgrund der aktuellen Hygienevorschriften darf der Auslegungsraum nur einzeln betreten werden. Die o.g. Öffnungszeiten bleiben weiterhin unberührt.**

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über eine Genehmigung und der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nordhümmling unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

(C. Hüntelmann)

- Übersichtsplan – Unmaßstäblich



Ausgehängt am: 04.2021

Abgenommen am: .05.2021